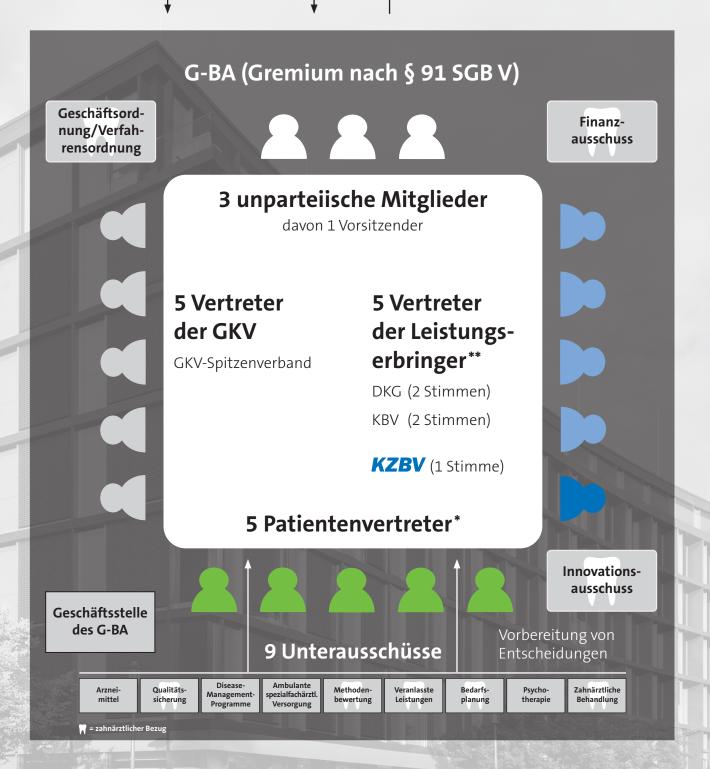
Gesetzgeber

Einsetzung und Beauftragung durch das SGB V

Bundesministerium für Gesundheit

Rechtsaufsicht

Richtlinien (zur Prüfung)



* Mitberatungs- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.



» Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Die Leistungserbringer sind nur zu Themen stimmberechtigt, die ihren Versorgungsbereich wesentlich betreffen. Andernfalls erfolgt eine anteilige Stimmübertragung auf die betroffenen Organisationen nach § 14a Abs. 3 GO.